ihrer seiten wider inquisiten vorhanden war, dass die Zeugen nicht bestochen waren und sich nicht anmassten, zur Zeugenaussage gleich auch ein Urteil zu fällen. – Die rechtlichen Anforderungen an die Qualität der Zeugen waren laut Dr. Welz nach fleißiger durchgehung deß protocolls bei den Inquisitionen, die ihm vorlagen, durchaus erfüllt worden. (Die späteren Rechtsgutachten vertraten diesbezüglich die gegenteilige Auffassung.)

2. Die Form der Zeugeneinvernahme. Die Aussagen der Zeugen sollten unter Eid ordentlich und in secreto vor dem zuständigen Richter erfolgen und dann in den Akten vermerkt werden, welches laut Dr. Welz bey unserer inquisition ... allerdings observirt zu sein scheinet. (Der Salzburger Rechtsgutachter war auch in dieser Hinsicht anderer Meinung.)

3. Die Zeugenaussagen.

Sie durften nicht unklar, wankend, in sich widersprüchlich und zweifelhaft sein. Selbst eine einzige relevante Aussage sollte für die Gefangennahme und Tortur ausreichen, die nicht von der Zahl der Indizien abhängig war. Es sei weiters darauf zu achten, ob ein Schadenzauber unmittelbar nach einer Drohung oder erst nach längerer Zeit feststellbar war.

Als nächsten Schritt zur Wahrheitsfindung empfahl Dr. Welz – anders als manche rechtsverständige -, nach der Gefangennahme nicht gleich die Folter einzusetzen, sondern die Verdächtigten durch alle mögliche mittel vorher zu einem Geständnis zu bewegen. Erst falls sich dieses Bemühen als vergeblich erwiesen hatte, sollte man zur Folterung schreiten. Davor waren die Angeklagten aller orten, besonders unter den Achseln und dergleichen orten deß leibes, fleissig zu untersuchen, ob sie nicht ein sortem silentij in den Haaren oder gar in der Haut verborgen bei sich trügen, wie dies oft geschehe. Diese Mittel bewirkten, daß sie auch bei der größten marter ohne schmerzen und halbschlaffend zu sein beobachtet worden. ... Ja, die boßheit der menschen so gar hoch gestiegen, daß auch sie sich durch murmelung einiger sprüche vor dem schmerzen der folter sicher zu sein vermeinen.

Als Beispiel für einen solchen Zauber führte Dr. Welz ein Rezept aus einem Werk Hippolyt de Marsilis an. Danach müsse man einen Kuchen aus Mehl und der Milch einer Mutter sowie einer Tochter backen. Wenn der Delinquent davon esse, spüre er nicht den geringsten Schmerz, solange er den Kuchen im Leib habe.

Bei der Folter unterschied Dr. Welz wie Benedikt Carpzow zwischen der *territio* und der Tortur selbst. Die *territio* bestand darin, dass dem Angeklagten die Folterwerkzeuge mit Einsatz der Daumschraube gezeigt wurden. Laut Dr. Welz konnte sie bei der «gütlichen» Vorprüfung eingesetzt werden.

Bei der eigentlichen Folterung habe der Richter die Körperkraft und die Würde des Angeklagten, die ihm vorgeworfenen Laster und die vorhandenen Indizien zu berücksichtigen. Da die Indizien bei den Personen, die laut Gutachten vom Juni 1680 gefoltert werden konnten, sehr ähnlich seien, habe man hier vor allem den Unterschied zwischen den Geschlechtern zu berücksichtigen. Bei den Frauen (mit Ausnahme der besonders verdächtigen Maria Kaiserin) sollte nur bis zum zweiten Grad gefoltert werden, bei den Männern (ausser bei Andreas Egle) bis zum dritten Grad. Aber auch bei den Frauen habe man die Tortur jeweils auf ihre körperliche Beschaffenheit abzustimmen.

PROZESSKRITIK VON DR. FRANZ GUGGER, FELDKIRCH

Als die Kritik an den «Brüglerischen Prozessen» im Frühjahr 1679 ihren Höhepunkt erreicht hatte, wurden die Inquisitions- und Konstitutionsprotokolle dem Feldkircher Hubmeister Dr. Franz Gugger zur rechtlichen Überprüfung übergeben. Dabei stellte dieser folgende Mängel fest:

- 1. Die Indizien, die zur Gefangenschaft und zur Folterung geführt hatten, waren schlechtlich erwogen, da es an den erforderlichen untadelhaften Zeugen gefehlt und man sich zu stark auf die Denunziationen gestützt hatte.
- 2. Die Fragen an die Angeklagten waren verfänglich und suggestiv formuliert.